

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen (CoronaVO FamBi FH)

Vom 28. Juli 2021

Aufgrund von § 18 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 30. Juni 2021 (GBl. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei mehrtägigen Angeboten ist die zu Beginn des Angebots geltende Inzidenzstufe maßgeblich.“.

2. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung, die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, sind mit bis zu 48 getesteten, geimpften oder genesenen Personen zulässig. Dem örtlichen Infektionsgeschehen ist im Rahmen des Hygienekonzepts besonders Rechnung zu tragen.“.

3. § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung, die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, sind mit bis zu 48 getesteten, geimpften oder genesenen Personen zulässig.“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und dessen Satz 1 wie folgt gefasst:

„In Inzidenzstufe 4 sind Angebote nach Absatz 1, die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, mit Teilnehmenden aus bis zu 16 Haushalten, höchstens jedoch 80 Personen, zulässig; dem örtlichen Infektionsgeschehen ist im Rahmen des Hygienekonzepts besonders Rechnung zu tragen.“.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) In den Inzidenzstufen 2 und 3 sind Angebote nach Absatz 1 mit Teilnehmenden aus bis zu 16 Haushalten, höchstens jedoch 80 Personen, zulässig. Bei der Ermittlung der Höchstpersonenzahl sind Fach- und sonstige Betreuungskräfte, die das Angebot durchführen, mitzuzählen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Bei Angeboten, die außerhalb des Stadt- oder Landkreises des Anbieters oder der Teilnehmenden durchgeführt werden, ist die Inzidenzstufe maßgeblich, die im Stadt- oder Landkreis, in dem das Angebot durchgeführt wird, gilt.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Juli 2021

Lucha